

# Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 21.06.2024

Az.: 10 K 28/23 (2)



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 12.09.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>A 0105, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steinbach-Hallenberg

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Steinbach-Hallenberg	42, 35/1	Gebäude- und Freifläche	Bereich An der Lahn, 98587 Steinbach-Hallenberg	602	188 BV 2
2	Steinbach-Hallenberg	42, 34	Gebäude- und Freifläche	An der Lahn 20, 98587 Steinbach-Hallenberg	1.004	3291 BV 2

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück in einem fallenden Hangbereich mit überwiegend Grünland bzw. Altbstbaumbestand (Übergangsbereich zum bebauten Ortsrand)

#### Verkehrswert:

6.100,00 €

**Lfd. Nr. 2****Objektbeschreibung/Lage** (laut Angabe des Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück in einem fallenden Hangbereich mit überwiegend Grünland bzw. Altobstbaumbestand (Übergangsbereich zum bebauten Ortsrand)

**Verkehrswert:** 25.600,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2023 in das jeweilige Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 09.08.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.